



Weiterbildung: Obligatorische berufliche Weiterbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie der Katechetinnen und Katecheten (RPI/KIL/FH) im Bistum Basel

Grundsätze, Richtlinien

1. Grundlagen der diözesanen Weiterbildung

Die berufliche Weiterbildung ist ein dauernder Prozess der Qualitätsentwicklung im pastoralen Dienst. Weiterbildungsrichtlinien fallen zugleich in die Kompetenz des Bischofs als kirchlicher Auftraggeber und in die Kompetenz der jeweiligen Anstellungsbehörde. Der Bischof zählt auf die Unterstützung seines Anspruchs durch die Anstellungsbehörden.

1.1 Zweck der beruflichen Weiterbildung

Die berufliche Weiterbildung wird ab 2019 lernbedarfs- und kompetenzorientiert umgesetzt. *Lernbedarf bedeutet:* Der Lernbedarf nimmt zugleich das individuelle Bedürfnis der Person, den Bedarf der Organisation (aus Sicht des Vorgesetzten und des Bischofs) und die Situation im Berufsfeld in den Blick. Mit *Kompetenz* ist die nachgewiesene Fähigkeit gemeint, nämlich Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeitssituationen und für die berufliche Entwicklung nutzen zu können. Kompetenz wird im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit verstanden.¹

1.2 Unterscheidung der drei Kursgattungen

In der beruflichen Weiterbildung wird unterschieden zwischen

- Pflichtkursen (durch den Bischof festgelegt);
- Wahlpflichtkursen (im Rahmen des Mitarbeitergespräches aus dem diözesan vorgegebenen Wahlpflichtkursangebot festgelegt);
- Wahlkursen (selbstgewählt und im Rahmen des Mitarbeitergesprächs besprochen).

Die Weiterbildung hat die vier Kompetenzbereiche Fachkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, spirituelle Kompetenz im Blick und berücksichtigt sie angemessen. Berufliche Weiterbildung ist ein wesentliches Instrument der Personalführung.

a) Pflichtkurse

Pflichtkurse sind als Führungsinstrument des Bischofs im Sinne der auftragsbezogenen Bildung gesetzt. Diese Kurse sind für den dafür vorgesehenen Teilnehmerkreis verpflichtend. Dadurch werden im Bistum Standards eingeführt und gezielt Kompetenzen gestärkt.

Der Bischof setzt Pflichtkurse an, wenn dies aus seiner Sicht dringend geboten ist².

Die Bildungskommission kann Pflichtkurse vorschlagen bzw. berät den Bischof bei der Festlegung und Konzeptionierung von Pflichtkursen.

¹ Vgl. Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR 2008, Anhang I: Begriffsbestimmungen).

² Beispiele für Pflichtkurse: Nähe und Distanz, Predigt/Homilie.

b) Wahlpflichtkurse

Wahlpflichtkurse sind ein vom Bischof definiertes Wahlkursangebot, aus dem die Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie Katechetinnen und Katecheten (RPI/KIL/FH) in Absprache mit ihren kirchlichen Vorgesetzten auswählen. Im Rahmen des Mitarbeitergesprächs legen sie die Kurse mit der kirchlich vorgesetzten Person fest. Die Wahlpflichtkurse bilden die pastoralen Handlungsfelder in folgenden Kategorien ab: Verkündigung, Liturgie, Diakonie, Communion und Kommunikation, Sonstige.

c) Wahlkurse

Wahlkurse umfassen die selbstgewählten Kurse und Fachtagungen. Sie werden mit der kirchlich vorgesetzten Person unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Zeit- und Finanzbudgets vereinbart.

1.3 Konsequenzen für die Beratungsfunktion der DBK und der Räte

Die Bildungskommission verschafft sich einen Überblick über das Angebot der Wahlpflichtkurse, diskutiert dieses und macht zuhänden des/der Bildungsverantwortlichen Anregungen zu Kursen.

Der Priesterrat und der Rat der Diakone, Theologinnen und Theologen traktandiert einmal pro Jahr die diözesane Weiterbildung, um Rückmeldungen und Anregungen zu geben.

1.4 Geltungsbereich

Diese Grundlagen und Richtlinien gelten für:

- Seelsorgerinnen und Seelsorger mit einer bischöflichen Missio
- Katechetinnen und Katecheten (KIL/RPI/FH) mit einer bischöflichen Missio.

Sie gehen im Kompetenzbereich der Anstellungsbehörde als Empfehlungen an:

- staatskirchenrechtliche Instanzen.

2. Ausführungsbestimmungen der obligatorischen Weiterbildung

Grundsätze Berufliche Weiterbildung ist für Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie Katechetinnen und Katecheten (RPI/KIL/FH) Recht und Pflicht.
Langzeitweiterbildungen oder Zusatzausbildungen dispensieren nicht automatisch von den Pflicht- und Wahlpflichtkursen der obligatorischen beruflichen Weiterbildung.

Richtlinien 2.1 Pflichtkurse

- Alle Seelsorgerinnen und Seelsorger haben das Recht und die Pflicht, nach 10 und 20 Dienstjahren eine *Vierwöchige Bildungszeit* («*Vierwochenkurs*») zu besuchen. Dieser Kurs wird von den deutschsprachigen Bistümern gemeinsam durchgeführt. Für Seelsorgerinnen und Seelsorger mit 30 Dienstjahren ist dieser Kurs freiwillig.

Das Reglement für diese obligatorische berufliche Bildungszeit ist auf der Internetseite des Theologisch-pastoralen Bildungsinstituts in Zürich (www.tbi-zh.ch) aufgeschaltet.

- Katechetinnen und Katecheten (KIL/RPI/FH) haben das Recht und die Pflicht, nach 10 und 20 Dienstjahren eine *Vierwöchige Bildungszeit* («*Vierwochenkurs*») zu besuchen. Die erste Kurswoche wird interdiözesan unter der Bezeichnung «Obligatorische Studienwoche» durchgeführt. Zwei Wochen dieser Weiterbildung liegen in der schulfreien Zeit. Das Kostendach bewegt sich im Rahmen des «Vierwochenkurses» der Seelsorgerinnen und Seelsorger. Für Katechetinnen und Katecheten (KIL/RPI/FH) mit 30 Dienstjahren ist dieser Kurs freiwillig.

Das Reglement für diese obligatorische berufliche Bildungszeit ist auf der Internetseite des Theologisch-pastoralen Bildungsinstituts in Zürich (www.tbi-zh.ch) aufgeschaltet.

- Seelsorgerinnen und Seelsorger, die erstmals eine Leitungsaufgabe übernehmen, werden von der Abteilung Personal zum Kurs «Gemeinde leiten» aufgeboten. Dieser Kurs wird von den deutschsprachigen Bistümern gemeinsam durchgeführt.

- Zu thematischen, fachspezifischen Weiterbildungen bietet der Bischof Seelsorgerinnen und Seelsorger und/oder Katechetinnen und Katecheten (KIL/RPI/FH) fallweise auf.

2.2 Wahlpflichtkurse

- Für alle Personen mit einer Missio canonica sind jährlich drei Weiterbildungstage im Rahmen der Wahlpflichtkurse obligatorisch. Ein breites Angebot von Wahlpflichtkursen wird von der Abteilung Bildung ausgeschrieben. Die Wahlpflichtkurse sind aus diesem Kursangebot auszuwählen. Sie werden im Mitarbeitergespräch vereinbart.
- Ein Team (Pastoralraumteam, Pfarreiteam, ...) kann einen Kurs auch gemeinsam besuchen. In diesem Fall bespricht der Vorgesetzte die Anmeldeformalitäten mit dem/der Bildungsverantwortlichen.
- Bei der Auswahl der Wahlpflichtkurse achtet der/die Bildungsverantwortliche auf folgende Kriterien:
 - Kirchliche Ausrichtung;
 - Förderung der theologischen Fachkompetenz, der spirituellen Kompetenz, der Selbst- oder Sozialkompetenz;
 - Nachvollziehbare Qualitätsstandards seitens der Kursanbieter.

2.3 Wahlkurse

Die Wahlkurse werden mit der kirchlich vorgesetzten Person besprochen und festgelegt.³ Wahlkurse können sein:

- Fachkurse in Kompetenzbereichen: Fach-, Selbst-, Sozialkompetenz und spirituelle Kompetenz;
- Tage geistlicher Exerzitien;
- Kurse zur Persönlichkeitsbildung;
- Einzel- und Teamsupervision (maximal 24 Stunden pro Jahr)⁴;
- usw.

2.4 Besondere Regelungen

Übertrifft die berufliche Weiterbildung den zeitlich vorgesehenen Rahmen, ist das individuell mit den unmittelbar vorgesetzten kirchlichen und den staatskirchenrechtlichen Instanzen (Anstellungsbehörde) abzusprechen.

- Wer die vierwöchige Bildungszeit/Vierwochenkurs besucht, ist während des ersten Jahres nicht verpflichtet, die Wahlpflichtkurse zu absolvieren.
- Wer den «Vierwochenkurs» für Katechetinnen und Katecheten (RPI/KIL/FH) besucht, ist während des ersten Jahres nicht verpflichtet, die Wahlpflichtkurse zu absolvieren.
- Während der Berufseinführung resp. RPI-Praxisstelle müssen in der Regel keine zusätzlichen Weiterbildungskurse besucht werden.
- Langzeitweiterbildungen oder Zusatzausbildungen werden nicht an die jährliche obligatorische berufliche Weiterbildung angerechnet.

3. Kursverschiebungen, anderer Kursbesuch und Dispensen

Grundsätze	Eine Kursverschiebung oder der Besuch eines anderen als des vorgesehenen Pflicht- oder Wahlpflichtkurses (Kurs-Alternative) ist in begründeten Fällen möglich. Dispensen werden in Ausnahmefällen gewährt.
Richtlinien	Gesuche richtet man <ul style="list-style-type: none"> • für die Pflicht- und Wahlpflichtkurse an: Sekretariat Bildung; • für Wahlkurse an: kirchlich vorgesetzte Person.

³ Die Leitung des Pastoralraums kann für die Pastoralraumkonferenz eine Weiterbildungsveranstaltung planen und durchführen.

⁴ Dies entspricht 3 Arbeitstagen.

4. Dokumentation der Weiterbildung

- Grundsatz Pflichtkurse und Wahlpflichtkurse werden erfasst und in der Personalakte eingetragen.
- Richtlinien Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie die Katechetinnen und Katecheten (KIL/RPI/FH) erfassen ihre persönlichen Weiterbildungsaktivitäten (Portfolio).
Der Besuch der Pflichtkurse wird durch den Bereich Bildung der Abteilung Pastoral und Bildung erfasst. Für besuchte Pflichtkurse kann auf Anfrage ein Bildungsnachweis ausgestellt werden. Der Besuch der Weiterbildungskurse wird durch die kirchlich vorgesetzte Person erfasst (Mitarbeitergespräch), kontrolliert und der Anstellungsbehörde kommuniziert (Auszug Mitarbeitergesprächsbogen). Nachweise von besuchten Zusatzausbildungen können zur Ablegung in der Personalakte an die Abteilung Personal gesandt werden.

5. Umfang und Finanzierung der Weiterbildung

- Grundsätze Die berufliche Weiterbildung ist Teil der Anstellung und wird vom Arbeitgeber bezahlt. Manche Arbeitgeber haben ein eigenes Personalreglement. Diese sind massgebend, was die Finanzierung angeht.
Der Rahmen bewegt sich zwischen jährlich mindestens 7 Arbeitstagen und maximal 10 Arbeitstagen. In diese Zeitvorgabe eingeschlossen sind die vom Bistum vorgegebenen Pflichtveranstaltungen. Bei Teilzeitanstellungen unter 85% wird die Weiterbildungszeit proportional zum Anstellungsumfang angepasst.
- Empfehlung Der Bischof empfiehlt den Arbeitgebern folgenden Rahmen für die Finanzierung:
- Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie die Katechetinnen und Katecheten (KIL/RPI/FH) werden für die berufliche obligatorische Weiterbildung von der Arbeit freigestellt.
 - Die Finanzierung für die berufliche obligatorische Weiterbildung wird vom Arbeitgeber übernommen. Dazu gehören: Kursgeld, Pensionskosten, Fahrtkosten und eventuell anfallende Vertretungskosten.
- Es wird empfohlen, bei einer Überarbeitung bestehender Reglemente eine Harmonisierung mit den diözesanen Richtlinien anzustreben.

In Kraft gesetzt am 24. Februar 2021

Bischof von Basel

Verantwortlich: Abteilung Bildung
Erstveröffentlichung: 05.11.2018
Zuletzt aktualisiert: 24.02.2021